

2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Education an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 5 S. 141), geändert durch Ordnung vom 5. Oktober 2011 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 18 S. 270) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Hochschulabschluss angestrebt, mit dem zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschaffen werden, beträgt die Regelstudienzeit zwei Studienjahre (vier Semester), in denen 120 LP nachzuweisen sind. In diesem Fall wird entweder das zweite Unterrichtsfach im Umfang von 90 bis 96 LP studiert oder es wird Erziehungswissenschaft im Umfang von 48 LP studiert und das im Bachelorstudiengang begonnene zweite Unterrichtsfach auf insgesamt 90 bis 96 LP ergänzt. Im Rahmen der verbleibenden LP sind eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen und LP nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zu erwerben, die der professionsbezogenen Vertiefung dienen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 26. Oktober 2011.

Bielefeld, den 1. Dezember 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer